

Antrag auf Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Informationstechnologierecht“

An die
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Fachausschuss "Informationstechnologierecht"
Freiligrathstraße 25
40479 Düsseldorf

Antragsteller/In	
Datum des Antrags	

§ 3 FAO Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit

Anforderung	Zugelassen seit
Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.	

§ 4 FAO Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

Anforderung	Nachweis
(1) Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen.	Leistungskontrolle 1*: aus Bereich(en): Leistungskontrolle 2*: aus Bereich(en): Leistungskontrolle 3*: aus Bereich(en): (Bitte Art der Leistungskontrolle angeben z.B. Klausur.)
(2) Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.	
(3) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen, § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.	

§ 4a FAO Schriftliche Leistungskontrollen

Anforderung	Nachweis
(1) Der Antragsteller muss sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.	

(2) Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf fünfzehn Zeitstunden nicht unterschreiten.	

§ 14k FAO Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Informationstechnologierecht

Anforderung	Nachweis:
Für das Fachgebiet Informationstechnologierecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:	
1. Vertragsrecht der Informationstechnologien, einschließlich der Gestaltung individueller Verträge und AGB,	
2. Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich der Gestaltung von Provider-Verträgen und Nutzungsbedingungen (Online-/Mobile Business),	
3. Grundzüge des Immaterialgüterrechts im Bereich der Informationstechnologien, Bezüge zum Kennzeichenrecht, insbesondere Domainrecht,	
4. Recht des Datenschutzes und der Sicherheit der Informationstechnologien einschließlich Verschlüsselungen und Signaturen sowie deren berufsspezifischer Besonderheiten,	
5. Das Recht der Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere das Recht der Telekommunikation und deren Dienste,	
6. Öffentliche Vergabe von Leistungen der Informationstechnologien (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum europäischen und deutschen Kartellrecht,	
7. Internationale Bezüge einschließlich Internationales Privatrecht,	
8. Besonderheiten des Strafrechts im Bereich der Informationstechnologien,	
9. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.	

§ 5 FAO Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:

Anforderung gemäß § 5 r FAO	Nachweis
50 Fälle aus den in § 14k genannten Bereichen.	Laufende Fall-Nr. in der anliegenden Fall-Liste:
Die Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14k Nr. 1	Laufende Fall-Nr. in der anliegenden Fall-Liste:
und 2	Laufende Fall-Nr. in der anliegenden Fall-Liste:
sowie einen weiteren Bereich des § 14k beziehen,	Weiterer Bereich: § 14k Nr. ____ FAO [Bitte zutreffende Nr. von § 14k FAO ergänzen.] Laufende Fall-Nr. in der anliegenden Fall-Liste:
sowie auf dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.	<input type="checkbox"/> erbracht <input type="checkbox"/> nicht erbracht (Bitte zutreffendes ankreuzen,)
Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (z. B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein. Eben solche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet.	Laufende Fall-Nr. in der anliegenden Fall-Liste:

§ 23 FAO Mitwirkungsverbote

Für die Ausschließung und die Ablehnung eines Ausschussmitglieds durch den Antragsteller gelten die §§ 41 Nr. 2 und 3, 42 Abs. 1 und 2 Zivilprozessordnung entsprechend. Ein Ausschussmitglied ist darüber hinaus von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es mit dem Antragsteller in Sozietät oder zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise oder zu einer Bürogemeinschaft verbunden ist oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung war. Ausgeschlossen ist auch, wer an Bewertungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c FAO beteiligt war.

Mitglieder des Vorprüfungsausschusses	Mitwirkungsverbot (bitte „ja“ oder „nein“ ergänzen)
RA Michael Intveen, Sozietät Schindler Rechtsanwälte	
RA Detlef Klett, Sozietät TaylorWessing	
RA Dr. Marcus Schreibauer, Sozietät Lovells	
RA Peter Huppertz, LL.M., Sozietät Nörr Stiefenhofer Lutz (Vertreter)	

§ 24 Abs. 10 FAO Verwaltungsgebühren

Die Gebühr in Höhe von € 400,00 habe ich an die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwiesen.

Datum	Unterschrift Antragsteller/In

Anlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen/ergänzen):

- Fall-Liste gemäß §§ 5r, 14k Nr. 1. – 9 FAO
- Lehrgangszeugnis
- Klausuren
- _____
- _____